

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Standbetreiber

WeLoveStreetFood by pop! Eventgruppe, Frederik Pauthner, Steinerstr. 2, 59457 Werl, veranstaltet Streetfood Festivals, Marktveranstaltungen, Spezialmärkte und weitere Veranstaltungen. Für Buchungen und Durchführung der Veranstaltung ist die pop! Eventgruppe (Frederik Pauthner) verantwortlich. In den nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien „Aussteller“ und „Veranstalter“ beschrieben.

§1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen werden mit Abschluss eines jeden Vertrages über die Nutzung von Standflächen durch den teilnehmenden Anbieter auf der vom Veranstalter organisierten Veranstaltung Bestandteil der Vertragsbeziehungen.

(2) Der Einbeziehung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters wird hiermit widersprochen, es sei denn, es ist etwas Anderes zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart worden.

§2 Vertragsschluss

(1) Der Vertrag über die Nutzung von Standflächen zwischen dem Veranstalter und dem Anbieter bzw. Aussteller kommt durch Angebot und Annahme zustande. Hierbei bietet der Veranstalter dem Anbieter einen Standplatz an, dieser willigt durch die Unterzeichnung des Kontaktformulars bzw. der Anmeldung ein. Eine erneute Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter ist nicht zwingend erforderlich. Die Rechnungsstellung an den Anbieter erfolgt 14 Tage vor der Veranstaltung und stellt letztlich den Punkt des wirksamen Vertrags dar.

(2) Abweichend von den allgemeinen Vorschriften gelten für ein Angebot des Anbieters folgende Besonderheiten: Der Anbieter kann sich online durch elektronische Übersendung des Anmeldeformulars bewerben. Das Absenden des Onlineformulars stellt ein rechtsverbindliches Angebot des Anbieters dar und ist auch ohne Unterschrift (oder mit digitaler Unterschrift) gültig. Der Anbieter ist zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der im Anmeldeformular geforderten Angaben verpflichtet. Eine vollständig ausgefüllte Anmeldung kann ebenfalls per E-Mail oder postalisch zugestellt werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann ein Angebot des Anbieters nur schriftlich erfolgen.

§ 3 Namensveröffentlichung

Durch die Wirksamkeit des Vertrages zwischen dem Veranstalter und Anbieter erteilt der Anbieter dem Veranstalter die Erlaubnis, den Namen des Anbieters sowie weitere Daten und Informationen wie etwa die Adressdaten, die Firmierung, die Website, die Lage seiner Standfläche und die von ihm angebotenen Leistungen, Waren und Produkte zu Werbezwecken zu veröffentlichen, zu speichern und insbesondere zu Informations- und Werbezwecken zu nutzen. Ebenfalls kann der Veranstalter alle auf der Veranstaltung erstellten, medialen Erzeugnisse zu seinen Werbezwecken (nach DSGVO) nutzen. Näheres findet sich in der aktuellen DSGVO Datenschutzerklärung im Anhang.

§4 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die mietweise Überlassung von Standflächen an den jeweils vereinbarten Veranstaltungstagen zu den ausgewiesenen Veranstaltungszeiten. Dazu gehört auch die Zurverfügungstellung von Infrastruktur (Strom & An-, bzw. Abwasser). Anschlüsse und der Bedarf von Infrastruktur (Anschlussstärke Strom; An-, Abwasser) sind dem Veranstalter vor der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen.

(2) Darüber hinaus können vom Anbieter bestimmte im Einzelfall noch zu konkretisierende Zusatzleistungen gebucht bzw. beauftragt werden. Insoweit handelt es sich um eine Dienstleistung des Veranstalters oder Dritter, die sich aus den Absprachen mit den jeweiligen Vertragspartnern ergeben und schriftlich festgehalten werden.

(3) Zudem wird vor der Veranstaltung eine spezifische Aufbauanweisung erstellt. Diese umfasst den Ort des Events, die Anreise & sonstige spezifische Angelegenheiten. Die Anweisung wird in aller Regel 2 Wochen vor der Veranstaltung an den Anbieter gesendet. Eine Rücksendung ist nicht nötig.

§5 Zahlungsbedingungen; Fälligkeit des Rechnungsbetrages; Verzug

(1) Mit Annahme des Vertrages stellt der Veranstalter je nach vereinbarter Zahlungsmodalität die Standflächenmiete inkl. ggf. beauftragter Zusatzleistungen in Rechnung. Die Rechnung gilt als erhalten, wenn sie an die E-Mail-Adresse oder eine andere mit dem Anbieter vereinbarte Kontaktadresse übersandt worden und keine Zugangsfehlermeldung erfolgt ist.

(2) Der Betrag ist sofort nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlt der Anbieter nach Mahnung nicht, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, wird der Rechnungsbetrag binnen 14 Tagen überwiesen.

(4) Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen MwSt. bzw. Umsatzsteuer. Reklamationen sind unverzüglich, spätestens sieben Kalendertage nach Zugang der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Spätere Einwendungen werden nicht anerkannt.

(5) Werden Rechnungen auf Wunsch des Anbieters an einen Dritten ausgestellt, so bleibt der Anbieter Schuldner.

§6 Nichtbezug der Standfläche

(1) Sofern der Anbieter die gemietete Standfläche nicht bezieht, gilt hinsichtlich der Standflächenmiete folgendes: Bei Nichtbezug der Fläche mit schriftlicher Absagefrist von bis zu **6 Wochen** vor der Veranstaltung, muss der Anbieter **20%** der Standflächenmiete zahlen. Bei schriftlicher Absage von bis zu **4 Wochen** vor dem Event werden **40%** der Standmiete vom Veranstalter in Rechnung gestellt. Bei einer Absage bis zu **2 Wochen** vor der gebuchten Veranstaltung, werden **80%** in Rechnung gestellt. Bei **Rücktritt nach diesem Termin** oder Nichtbezug der Standfläche ist vom Anbieter die **volle Standflächenmiete** zu zahlen. Dies gilt auch, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergeben konnte. Für die Benennung eines Ersatzanbieters gilt Absatz 3.

(2) Die Nichtbezugsnachricht muss unter Einhaltung der Schriftform (eigenhändig unterschrieben) und per Einschreiben erfolgen. Ausnahmsweise ist auch eine Mitteilung per E-Mail ausreichend, sofern der Veranstalter den Erhalt der E-Mail gegenüber dem Anbieter ebenfalls bestätigt. Eine mündliche Bestätigung reicht nicht aus.

(3) Der Anbieter kann bei Nichtbezugsnachricht und bei Nichtbelegung der Standfläche bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung einen oder mehrere Ersatzanbieter benennen. Der Veranstalter ist an die Vorschläge des Anbieters nicht gebunden und kann den oder die vorgeschlagenen Ersatzanbieter ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sofern der Anbieter einen Ersatzanbieter rechtzeitig benennt und der Veranstalter diesen akzeptiert, wird der Anbieter von seiner Pflicht zur Entrichtung der Standflächenmiete frei. Ist der Anbieter seiner Pflicht zur Entrichtung der Standflächenmiete bereits nachgekommen, wird ihm die gezahlte Standflächenmiete nach Zahlungseingang der Standflächenmiete des Ersatzanbieters gutgeschrieben.

§7 Änderung – Höhere Gewalt

(1) Unvorhergesehene Ereignisse und höhere Gewalt, die eine planmäßige Durchführung der Veranstaltung unmöglich machen und die vom Veranstalter nicht zu vertreten sind können zu Absage, zur zeitlichen Verlegung (Absatz 3), zeitlichen Verkürzung (Absatz 4) oder zur Reduktion von Standflächen führen (Absatz 5).

(2) Im Falle der Absage der Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder anderer vom Veranstalter nicht zu vertretender Umstände gilt hinsichtlich der bereits gezahlten oder noch zu zahlenden Standflächenmiete folgendes:

Erfolgt eine entsprechende Absage durch höhere Gewalt bis spätestens 30 Tage vor dem festgesetzten Beginn der Veranstaltung, wird der Anbieter von seiner Pflicht zur Entrichtung der Standflächenmiete befreit und erhält geleistete Zahlungen zurück. Hierzu gilt: ist die Absage durch den/die Veranstalter spätestens 21 Tage vor dem festgesetzten Beginn der Veranstaltung, werden 100% der Standmiete erstattet. Darüber hinaus werden bereits bezahlte Zusatzleistungen, die nicht durch den Anbieter wahrgenommen wurden vom Veranstalter zurückerstattet. Bei einer Absage durch höhere Gewalt ab 21 Tage vor dem Event behält sich der Veranstalter vor bis zu 30% der Standgebühren einzubehalten.

(3) Im Falle der terminlichen Verlegung der Veranstaltung kann der Anbieter, der den Nachweis führt, dass sich hierdurch eine Terminüberschneidung mit einer weiteren gebuchten Veranstaltung ergibt, vom Vertrag zurücktreten. Bereits gezahlte Standflächenmieten und bezahlte Zusatzleistungen werden zurückerstattet.

(4) Im Falle einer zeitlichen Verkürzung der Veranstaltung kann der Anbieter nicht vom Vertrag zurücktreten und hat keinen Anspruch auf die vollständige oder teilweise Rückzahlung, dem Erlass der Standflächenmiete oder der Erstattung beauftragter Zusatzleistungen.

(5) Im Falle der Reduzierung der Standfläche, die dazu führt, dass der Anbieter nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann, werden bereits gezahlte Standflächenmieten und bereits bezahlte Zusatzleistungen zurückerstattet.

§8 Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung

(1) Der Veranstalter ist über die in § 7 geregelten Fälle hinaus berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des Anbieters zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit Mitteilung an den Anbieter Bestandteil des Vertrages. Bei ausbleibender Schuld des Veranstalters, können keine Gelder erstattet werden.

(2) Der Veranstalter hat das Recht die Veranstaltung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht, um die Veranstaltung durchzuführen oder die unveränderte Durchführung wirtschaftlich unzumutbar ist.

(3) Hat der Veranstalter den Ausfall der Veranstaltung aus eigenem Verschulden zu vertreten, werden bereits gezahlte Standflächenmieten und Zusatzleistungen zurückerstattet.

(4) Bei vorzeitiger Absage der Veranstaltung durch eine gemeinschaftliche Absprache der Anbieter muss eine von jedem Anbieter unterzeichnete Liste mit dem ausdrücklichen Wunsch der Absage vor Öffnung der Veranstaltung bei dem Veranstalter eingereicht werden. Die tatsächliche Absage erfolgt durch den Veranstalter in individueller Absprache. Hierzu muss der Veranstalter mit jedem Anbieter persönlich sprechen und ihn über die Absage in Kenntnis setzen. Eine Zuwiderhandlung (z.B. vorzeitige Entsorgung von Ware oder ein Abbau der Standfläche) kann zu einer zusätzlichen Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50% der Standmiete führen.

(5) Schadensersatzansprüche des Anbieters wegen Absage, Verlegung oder Verkürzung der Veranstaltung sind ausgeschlossen.

§9 Unteranbieter, Mitanbieter, Überlassung der Standfläche an Dritte

- (1) Der Anbieter ist nicht berechtigt ohne Einwilligung des Veranstalters die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise unterzuvermieten, die Standflächen zu tauschen oder in sonstiger Weise an einen Dritten zu überlassen.
- (2) Die Aufnahme eines weiteren Anbieters bedarf der Einwilligung des Veranstalters. Der Veranstalter behält sich für den Fall der Aufnahme eines weiteren Anbieters vor, eine höhere Standflächenmiete festzusetzen.
- (3) Die Einwilligung hierzu kann nur schriftlich erteilt werden.
- (4) Wird die Standfläche ohne Einwilligung des Veranstalters untervermietet, getauscht oder in sonstiger Weise an einen Dritten überlassen, ist der Anbieter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50% der festgesetzten Standflächenmiete verpflichtet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Schuldner bleibt im Zweifel der Anbieter.

§10 Kündigung

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, den Vertrag mit dem Anbieter aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Anbieter gegenüber dem Veranstalter falsche Angaben gemacht hat, kein Zahlungseingang vorliegt, ein nicht mit dem Veranstalter vereinbartes Produktsortiment angeboten wird, der Anbieter nicht spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn mit dem Aufbau des Standes begonnen hat oder der Anbieter ohne Einwilligung des Veranstalters sein Recht aus dem Standflächenmietvertrag an Dritte abgetreten hat. Dies gilt nicht im umgekehrten Fall.
- (2) Hat der Anbieter die Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, bleibt er zur Zahlung der festgesetzten Standflächenmiete verpflichtet.
- (3) Bei nachgewiesenem Alkohol- und/oder Drogenmissbrauch (0,0 Promille / 0-Toleranz) durch den Anbieter wird der Veranstalter von jeder Haftung und Verpflichtung im Schadensfall ausgeschlossen. Der Vertragsgegenstand wird nichtig.

§11 GEMA & Musik

- (1) Dem Anbieter ist es grundsätzlich untersagt Musik/Film/Tonträger/etc. aller Art abzuspielen. In einzelnen Fällen kann eine kollektivbeschlossene Ausnahmeregelung getroffen werden. In diesem Fall verpflichtet sich der Anbieter das Abspielen von Tonmedien bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) anzumelden und die jeweiligen Lizenzvergütungen zu entrichten.
- (2) Der Anbieter stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen, die die GEMA aufgrund des Abspielens von Tonmedien durch den Anbieter gegen den Veranstalter erhebt, frei.
- (3) Der Anbieter übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Anbieter nicht zu vertreten ist.

§12 Haftungsfreistellung für Rechtsverletzungen Dritter

- (1) Der Anbieter ist verpflichtet, bei der Nutzung der Standfläche und der Ausstellung und Bewerbung des Produktsortiments alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zu beachten. Unabhängig davon, ob hierdurch ein Straftatbestand verwirklicht wird, ist es generell untersagt, Inhalte bereit zu stellen, die pornografischer, sexueller, gewalttätiger, rassistischer, volksverhetzender, diskriminierender, beleidigender, menschenverachtender und/oder verleumderischer Natur sind. Der Anbieter verpflichtet sich die Rechte Dritter nicht zu verletzen. Gefälschte Waren (Bootlegs) oder andere illegale Waren werden durch den Veranstalter kontrolliert, im Zweifel konfisziert und zur Anzeige gebracht. Dies gilt insbesondere für geistiges Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte (z.B. Urheberrechte, Markenrechte, etc.).
- (2) Der Anbieter stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem Veranstalter wegen der Verletzung ihrer Rechte durch den Anbieter geltend machen.
- (3) Der Anbieter übernimmt hierbei auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung des Veranstalters einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Anbieter nicht zu vertreten ist.

§13 Ausschank, Verkauf von Lebensmitteln

- (1) Der Ausschank von Getränken ist untersagt. Der Veranstalter behält sich für den Einzelfall vor, auf Antrag des Anbieters in den Ausschank von Getränken einzuwilligen. Die Einwilligung kann nur schriftlich und in Ausnahmefällen erteilt werden.
- (2) Der Anbieter ist im Hinblick auf die für den Verkauf vorgesehenen Lebensmittel für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften des Lebensmittel- und Hygienerechts verantwortlich. Dem Veranstalter kommt keine Kontrollpflicht zu. Bei Verstößen haftet der Anbieter allein und stellt den Veranstalter von jeder Haftung frei.
- (3) Auflagen der örtlichen Gesundheits- und Ordnungsbehörden sind dem Anbieter unverzüglich vom Veranstalter schriftlich bekannt zu machen. Der Anbieter ist verpflichtet bei Mängeln, festgestellt durch etwaige Kontrollen, die ihm bekannten Auflagen schnellstmöglich nachzuholen. Alle durch die Nichtbeachtung verbundenen Nachteile, wie die Verhängung von Bußgeldern und Strafen sowie Schäden jeglicher Art, trägt der Anbieter. Der Anbieter stellt den Veranstalter von jeder Haftung frei.
- (4) Insbesondere die gaststättenrechtliche Erlaubnis, wenn nicht durch den Veranstalter eingeholt, sowie weitere relevante Bescheinigungen (z.B. Nachweis Lehrgang Hackfleisch Verordnung oder Gesundheitszeugnis) müssen am Tag der Veranstaltung und am Tag der Verarbeitung vor allem bei frischen Lebensmitteln am jeweiligen Stand/Fahrzeug/Imbiss des Anbieters vorhanden, aktuell und vorzeigbar sein. Der Anbieter hat hierfür allein Sorge zu tragen. Den Ämtern und Behörden

wird (freundlich) Folge geleistet! Besondere Sorgfalt wird (insbesondere im Sommer) bei der Einhaltung aller Kühlketten vorausgesetzt.

(5) Bei Streitigkeiten (z.B. nach ordnungsrechtlichen Kontrollen) werden alle entstehenden Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung einschließlich sämtlicher Gerichts- und Anwaltskosten auf den Anbieter umgelegt. Dies gilt nicht, soweit die Rechtsverletzung vom Anbieter nicht zu vertreten ist.

(6) Der Veranstalter haftet nicht für Waren, die in einem Kühlwagen des Veranstalters untergestellt werden.

§14 Bezug der Mietfläche

(1) Mit dem Standaufbau bzw. der Standflächenbelegung muss bis spätestens eine Stunde vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden. Der Anbieter ist verpflichtet, den Stand innerhalb dieser Frist aufzubauen bzw. die zugewiesene Standfläche zu belegen.

(2) Andernfalls kann der Veranstalter aus wichtigem Grund kündigen und anderweitig über den Stand verfügen. Der Anbieter bleibt für den Fall des nicht fristgerechten Aufbaus zur Zahlung der vereinbarten Standflächenmiete und darüberhinausgehende Kosten verpflichtet.

§15 Brandschutz

Alle Stände die Gas-, Grill- oder ähnliche Kochanlagen betreiben, müssen über entsprechende Feuerlöschmöglichkeiten verfügen. Die Feuerlöscher müssen eine gültige Prüfplakette und Prüfung, wie auch eine gut erreichbare, durch ein Piktogramm gekennzeichnete Positionierung im Stand haben. Es werden Prüfungen durch die Feuerwehr durchgeführt. Stände ohne entsprechende Feuerprävention bekommen eine kostenpflichtige Nachprüfung und können vom Ground Manager oder von den zuständigen Ordnungsbehörden bestehende Genehmigungen entzogen bekommen. Außerdem müssen alle für den Aufbau verwendeten Materialien schwerentflammbar im Sinne der jeweils geltenden Brandschutzvorschriften sein. Zudem müssen Kabeltrommeln vollständig abgewickelt werden. Besondere Brandlasten (Gaskocher, o.ä.) sind auf dem Formular der Anmeldung schriftlich anzuzeigen. Löschdecken und weiteres Verbandsmaterial ist vorzuhalten.

Zusatz: Gasflaschen, Gasanlagen: Evtl. vorhandene Propangas- oder CO₂-Flaschen in den Verkaufsständen, die nicht fest in Fahrzeugen installiert wurden, sind gemäß UVV „Verwendung von Flüssiggas“ gegen Umsturz zu sichern. Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen zu Brennzwecken gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 UVV von einem Sachkundigen geprüft werden. Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Prüfbescheinigung festzuhalten, die auf Verlangen vorzulegen ist. Eine kostenpflichtige Prüfungsmöglichkeiten vor Ort können beim Ground Manager erfragt werden. Bei Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen gelten die Bestimmungen des § 38 UVV. Daneben gelten für die Aufstellung und den Betrieb von Flüssiggasanlagen zu Brennzwecken in Fahrzeugen bei gewerblicher Nutzung (Schaustellerfahrzeuge) die besonderen Bestimmungen gemäß § 29 UVV.

§16 Betrieb des Standes; Pflichten Veranstalter und Aussteller (Anlage 1,2,3)

(1) Der Anbieter ist verpflichtet den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung offen zu haben und die vereinbarten Produkte vorzuhalten. Sachkundiges Personal ist mehr als wünschenswert. Der Anbieter hat dafür zu sorgen, dass die Standfläche in einem Umkreis von 5 Metern während der Veranstaltung sauber gehalten wird.

(2) Der Anbieter ist nach Beendigung der Veranstaltung zur Reinigung der Standflächen verpflichtet. Bei mehrtägigen Veranstaltungen muss die Reinigung täglich nach Veranstaltungsschluss vorgenommen werden. Der Anbieter ist verpflichtet seinen Abfall zu trennen, grundsätzlich zu vermeiden und Müll in die vorgesehenen Müllcontainer/Mulden nach Absprache mit dem Veranstalter zu bringen. Bei Nichtbeachtung erfolgt in Einzelfällen eine Abmahnung mit Geldstrafen von bis zu 200€ pro Aussteller (Müllpauschale).

(3) Der Veranstalter sorgt grundsätzlich für die Endreinigung des Veranstaltungsgeländes. Bei schwerwiegenden Verunreinigungen und hohen, entstehenden Entsorgungskosten, die durch Ablage von grobem Müll nachweislich durch einen oder mehrere Aussteller verursacht wurden, wird nach dem Verursacherprinzip abgerechnet.

(5) Strom: Jeder Standbetreiber muss geprüfte, elektrische Anschlussleitungen mit einer Länge von mindestens 25m, sowie entsprechende, geprüfte Adaptierungen mitführen. Abstände von bis zu 20m zum nächsten Verteiler müssen überbrückbar sein. Dazu sind abschließlich Leitungen mit der Bezeichnung H07RN-F zu verwenden. Der Anbieter ist in der Verantwortung die Normen und technischen Regeln nach den entsprechenden DGUV- & VDE-Vorgaben einzuhalten und umzusetzen. Die Anschlussstecker in den Verteilerkästen sind eindeutig zu kennzeichnen. Der Veranstalter behält sich vor, bei Gefahr im Verzug entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Der Veranstalter haftet in diesem Fall nicht für eventuelle Beschädigungen. Der Betrieb der Stromkästen und die Umsetzung der Infrastruktur wird i.d.R. durch den Veranstalter gestellt, betrieben und verantwortet. Sollte eine externe Firma mit der Umsetzung des temporären Stromnetzes beauftragt sein, haftet der beauftragte Subunternehmer für etwaige Schäden. Die V3-Prüfung aller Geräte & Leitungen muss gewährleistet sein und kann bei Nichtbeachtung zur Prüfung durch den Veranstalter auf der Veranstaltung durchgeführt werden. Jeder geprüfte Artikel wird durch den Veranstalter in Rechnung gestellt. (Anlage 1).

(6) Wasser: Eine lebensmittelechte Wasserversorgung (nach Trinkwasserverordnung) wird vom Veranstalter eingerichtet. Jeder Standbetreiber hat einen mindestens 50m langen, lebensmittelechten Wasserschlauch (Abgang: GEKA-Kupplung 3/4“) vorzuhalten. Der Schlauch muss nach Vorgabe der Trinkwasserverordnung für Trinkwassers zugelassen sein. Das Zertifikat zur Zulassung (nach KTW/DVGW-W 270 - Zertifikat) muss mitgeführt werden. Die Leitungen sind an den Übergabepunkten eindeutig zu kennzeichnen. Fällt Abwasser an, hat jeder Standbetreiber einen Abwasserschlauch, (min. 20m) einen

geeigneten Auffangbottich und eine Abwasserpumpe vorzuhalten. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer wird durch den Veranstalter (Beantragung Abwassereinleitgenehmigung) ermöglicht. Der Anschluss an die Wasserversorgung muss im Beisein eines Verantwortlichen des Veranstalters erfolgen. Die Wasserqualität kann in den Ständen durch ein beauftragtes Prüfungsunternehmen beprobt werden. Die Kosten trägt der Standbetreiber (ca. 50,- € pro Probe). Die Wasserschläuche sind vor Inbetriebnahme zu desinfizieren. (Anlage 2).

(7) Kennzeichnung der Stände: Jeder Stand benötigt ein gut-sichtbar angebrachtes Schild mit folgenden Angaben: Firmenname (1), Name Betreiber*In (2) Anschrift (3) und einer erreichbaren Telefonnummer (3) des/der Betreiber*Innen. Bei Ausgabe der Schilder durch den Veranstalter (z.B.: zentraler Rettungsplan mit Ausweisung der Standnummern) ist diese besonders sichtbar auszuhängen. (Anlage 3)

(8) Auf gesonderte Hygienemaßnahmen hat sowohl der Veranstalter, sowie der Anbieter besondere Aufmerksamkeit. Bei Bedarf werden spezielle Maßnahmen nach Absprache mit den zuständigen Ämtern in einer spezifischen Aufbauanweisung vorgelegt. Den ausgelegten, ausgesprochenen Hinweisen und entsprechenden Maßnahmen sind vom Anbieter Folge zu leisten. Eine Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss der Veranstaltung führen.

(9) Selbstverständlich sind Flucht-, Rettungswege, Hinweisschilder und sonstige Sicherheitseinrichtungen freizuhalten. Stolperstellen und ähnliche Gefahren für Leib und Seele der Besucher sind während der gesamten Produktion abzuwehren. Zusätzliche Hinweise auf Gefahrenstellen oder die direkte Ansprache des Veranstalters mit der Bitte um Hilfe bei der Gefahrenabwehr sind gern gesehen.

§17 Abbau; Pflichten des Anbieters; Vertragsstrafe bei vorzeitigem Abbau; ordnungsgemäße Rückgabe der Standfläche

(1) Der Stand des Anbieters darf vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung **weder ganz noch teilweise geräumt oder abgebaut** werden. Bei Zuwiderhandlung ist der Anbieter verpflichtet, eine Vertragsstrafe (zusätzlich zur Standmiete) in Höhe von 50% der festgesetzten Standflächenmiete zu bezahlen. Die jeweiligen Abbaufristen werden in der Aufbauanweisung bekanntgegeben und sind bindend gültig.

(2) Bei Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Anbieter. Die Standfläche ist im ordnungsgemäßen Zustand spätestens bis zu dem für die Beendigung des Abbaus bzw. der Räumung festgesetzten Termins zurückzugeben. Schäden sind anzuzeigen und zu beheben. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Anbieters ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.

(3) Nach Ablauf der Abbaufrist: Stände oder Standgegenstände die nicht abgebaut oder abgeholt werden, werden vom Veranstalter auf Kosten des Anbieters entsorgt. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung kann durch den Veranstalter eine Standflächenabnahme durchgeführt werden. Diese stellt sicher, dass die Standfläche wie erhalten zurückgegeben wird.

Wurde ein Müllpfand (§18 Absatz 2) erhoben, erfolgt die die Rückzahlung des Geldes nach positiver Abnahme des Standes.

§18 Müllentsorgung

(1) Der Veranstalter stellt Möglichkeiten zur Müllentsorgung für Besucher und Aussteller zur Verfügung. Konkrete Informationen hierzu finden sich auf den jeweiligen Aufbauanweisungen.

(2) Zur Absicherung des Veranstalters ist dieser berechtigt, bei Aufbau des Standes einen Müllpfand beim Anbieter zu erheben. Die Höhe des Müllpfandes wird vom Veranstalter nach billigem Ermessen festgesetzt. Eine Rückzahlung erfolgt nach Besichtigung und Abnahme der Standfläche durch den Veranstalter.

§19 Überprüfung der Standfläche

(1) Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt zu überprüfen, ob der Anbieter die bereitgestellte Standfläche hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten sowie angebotenen Produkte zweckmäßig und vertragsgemäß nutzt.

(2) Werden auf der Standfläche nicht zugelassene oder nicht angemeldete Waren vertrieben, so ist der Veranstalter berechtigt die Standfläche auf Kosten des Anbieters schließen oder sogar räumen zu lassen.

(3) Schuldverhältnisse zwischen Anbieter und Veranstalter können bei korrektem Mahnverfahren oder Erwirken eines Titels gegen den Schuldner auch auf der Veranstaltung geltend gemacht werden.

(4) Der Anbieter erhält nach vollständiger Bezahlung der Standflächenmiete die Berechtigung zum unentgeltlichen Zutritt des Veranstaltungsgeländes. Entsprechende Ausweise/Stempel/Bändchen sind ausschließlich für den Anbieter sowie sein namentlich bekanntes Standpersonal bzw. seiner Beauftragten bestimmt. Bei Missbrauch behält sich der Veranstalter vor, sämtliche an den Anbieter und sein Standpersonal herausgegebenen Ausweise/Stempel/Bändchen ersatzlos einzuziehen und zu entsorgen.

§21 Bewachung des Veranstaltungsgeländes

(1) Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Beschädigungen und Verluste. Die Bewachungszeiten werden ebenfalls vor der Veranstaltung bekannt gegeben.

(2) Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes außerhalb der Wachzeiten ist der Anbieter selbst verantwortlich – insbesondere gilt dies auch während der Auf- und Abbauphasen.

(3) Zusätzliche „Sonderwachen“ bzw. sog. „Standwachen“ in den Nächten sind beim Veranstalter anzuzeigen.

(4) Schlüssel werden nicht vom Veranstalter angenommen. Wer seinen Schlüssel an Beauftragte des Veranstalters abgibt, muss mit ausgeschlossener Haftung rechnen.

§22 Versicherung des Anbieters

(1) Der Anbieter verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben. Die Betriebshaftpflichtversicherung muss in ausreichender Höhe Personen, Sach- und Vermögensschaden umfassen. Die Versicherungsnummer ist auf dem Kontaktformular zu hinterlegen.

(2) Auf Verlangen des Veranstalters ist vom Anbieter ein Betriebshaftpflichtversicherungsnachweis vorzuzeigen.

§23 Fotografieren, Zeichnen, Filmen

Das gewerbemäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Veranstaltungsgeländes ist grundsätzlich nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen oder Personen gestattet. Ausnahmen können Werbemittel für Social-Media-Kanäle oder eigene Werbung der Standbetreiber sein. Hierfür muss keine schriftliche Genehmigung vorliegen.

§24 Werbung

(1) Werbung aller Art ist nur auf der gemieteten Standfläche für den eigenen Betrieb des Anbieters und nur für die von ihm hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese zertifiziert und nach EU-Normen zugelassen sind. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll. Sondergenehmigungen für Sponsoren sind auf Anfrage möglich.

(2) Jedwede Werbung extremistischen, politischen, menschenverachtenden Charakters ist grundsätzlich unzulässig.

(3) Der Veranstalter ist berechtigt, nicht-schriftlich genehmigte Werbung oder Bauten auf Kosten des Anbieters entfernen zu lassen. Die entstehenden Kosten für die Entfernung der Werbung trägt der Anbieter.

§25 Haftung

(1) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden an den Standgegenständen wie an der Standausrüstung. Für Folgeschäden, die während der Veranstaltung oder während des Auf- und Abbaus durch Dritte verursacht werden, wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

(2) Der Veranstalter haftet für keinen - wie auch immer gearteten Erfolg der Veranstaltung oder etwaige Gewinn- und Umsatzerwartungen des Anbieters.

(3) Die Haftung des Veranstalters, soweit eine solche ungeachtet der vorstehenden Regelungen gegeben sein sollte, beschränkt sich in jedem Fall auf Schäden, die durch den Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder auf der Verletzung einer für das Vertragsverhältnis wesentlichen Hauptpflicht beruhen.

(4) Die Schadensersatzhaftung ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit dem Veranstalter keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird.

(5) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.

(6) Dies gilt ebenfalls für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

§26 Kein Ausschluss von Konkurrenten

Der Ausschluss von Konkurrenten kann vom Anbieter nicht verlangt werden. Ein ausgewogenes Angebot von Betreiber*Innen wird vom Veranstalter stets angestrebt.

§27 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Der Veranstalter behält sich vor, die allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft zu ändern und anzupassen.

(2) Der Anbieter wird vom Veranstalter spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der neuen Fassung seine neuen allgemeinen Geschäftsbedingungen zukommen lassen und auf die Änderungen hinweisen. Bei neuem Vertragsabschluss wird die AGB routinemäßig beigelegt. Der Anbieter kann den Änderungen und Anpassungen widersprechen. Der Anbieter ist verpflichtet sich über Änderungen von technischen Normen, sowie über Gesetzesänderungen zu informieren.

(3) Widerspricht der Anbieter der Geltung der neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht innerhalb einer Woche nach dem Hinweis auf die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so gelten die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als akzeptiert.

(4) Im Falle des Widerspruchs behält sich der Veranstalter ausdrücklich das Recht zur Kündigung vor.

(5) Der Veranstalter wird den Anbieter noch einmal gesondert auf das Widerspruchsrecht, die Frist hierfür und die Rechtsfolgen eines Schweigens oder eines Widerspruchs hinweisen.

§28 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst.

(2) Der Erfüllungsort und Gerichtsstand sind, sofern der Anbieter Kaufmann ist, der Sitz des Veranstalters in Werl. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und dem Anbieter wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland vereinbart. Vertragssprache ist Deutsch.

(3) Aggressives oder gefährliches, gar fahrlässiges Verhalten wie auch belästigendes Verhalten, beleidigende Aussagen oder Beschimpfungen sowie Drogen- und Alkoholmissbrauch führen zum sofortigen Ausschluss des Anbieters ohne Anspruch auf Rückerstattungen des Standgeldes von der Veranstaltung.

§29 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Inhalt der Geschäftsbeziehung & Vertragswirksamkeiten

1. *Kontaktformular, Seite 1 „Erstkontaktaufnahme“; Seite 2 „Anmeldung zum Veranstaltungsangebot“*

2. *Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen (AGB, 2023)*

Anlage 1 – DGUV V3 Information 203-071 „Widerkehrende Prüfung elektrischer Anlagen“

Anlage 2 – DVGW twin Nr. 15 (2013) „Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten (...)“

Anlage 3 – Vordruck „Betreiberinformationen zum Aushang auf öffentlichen Veranstaltungen“

Anlage 4 – Datenschutzzinformationen

3. *Rechnungsstellung & Aufbauanweisung (individuell)*